

Lösung Fall 1-1

Anspruch K gegen B aus §§ 280, 286 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, II, 286 BGB haben.

Da wir uns hier im Allgemeinen Schuldrecht bewegen, ist zunächst zu schauen, ob nicht im Besonderen Schuldrecht eine Spezialvorschrift existiert. In diesem Falle würden die allgemeinen Regeln verdrängt werden. Im Rahmen der Leihe (§§ 598ff. BGB) existieren jedoch keine Spezialvorschriften, deshalb kann man hier direkt auf den § 280 BGB abstellen!

I. Voraussetzungen des § 280 I BGB

Dazu müsste B eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit K verletzt haben.

1. Schuldverhältnis

Zwischen K und B besteht ein Schuldverhältnis in Form eines Leihvertrages über das Auto von K¹.

2. Pflichtverletzung

Aus diesem Schuldverhältnis hat B gemäß § 604 I BGB die Pflicht zur rechtzeitigen Rückgabe des Wagens. Diese Pflicht hat er verletzt.

Die Pflichtverletzung ist der Oberbegriff für alle Arten von Leistungsstörungen. Er erfasst jedes objektiv nicht dem Schuldverhältnis entsprechende Verhalten des Schuldners, also jedes Zurückbleiben hinter dem Pflichtenprogramm des Schuldverhältnisses. Dazu gehören vor allem die Nichtleistung, die verspätete Leistung, die Schlechtleistung und auch die Verletzung von Schutzpflichten.

3. Vertretenmüssen (§§ 280, 276 BGB)

Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Angaben, warum B das Auto nicht rechtzeitig zurückgegeben hat. Aus der Formulierung des § 280 I 2 BGB ergibt sich, dass das Vertretenmüssen des Schuldners vermutet wird². Hier ergeben sich keine anderweitigen Anhaltspunkte aus dem Sachverhalt, weshalb das Vertretenmüssen des B nach § 280 I 2 BGB vermutet wird.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 280 I BGB vor.

¹ Es handelt sich hier um kein Gefälligkeitsverhältnis, weil das Geschäft für B eine besondere Bedeutung hatte.

² Abweichend von der allgemeinen Regel, dass der Anspruchsteller die Voraussetzungen des Anspruchs beweisen muss.

II. Voraussetzungen des § 286 BGB

Im vorliegenden Fall macht K die Kosten für das Ersatzfahrzeug geltend. Diese Kosten sind ihm entstanden, weil der B das Auto nicht rechtzeitig zurückgegeben hat. Er macht folglich Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung geltend. Dafür müssen gemäß § 280 II BGB die zusätzlichen Voraussetzungen des § 286 BGB erfüllt sein.

§ 280 I BGB gilt nur dann unmittelbar und allein, wenn es um die Haftung auf einfachen Schadensersatz geht. Wenn es dagegen um Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung (§ 280 II BGB) oder um Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 III BGB) geht, dann müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Weitere Voraussetzung ist nach § 286 BGB, dass sich der Schuldner im Zeitpunkt der Schadensentstehung im Verzug befunden hat³. Verzug ist das schuldhaftes Nichtleisten trotz Durchsetzbarkeit, Fälligkeit, Einredefreiheit und Mahnung.

Abgrenzung zu §§ 281 BGB (Schadensersatz „statt der Leistung“): Dieser bestünde hier etwa darin, unter Verzicht auf die Rückgabe des Wagens dessen Wert ersetzt zu bekommen. Es handelt sich dabei also um einen Schadensersatz, der an die Stelle der Leistung tritt (deswegen: „statt der Leistung“!). Der Verzögerungsschaden tritt demgegenüber nicht an die Stelle der Leistung, sondern neben die (verspätete) Leistung.

1. Nichtleisten vom Schuldner

B hatte das Auto noch nicht zurückgegeben und damit noch nicht geleistet, als sich K das Ersatzfahrzeug gemietet hat.

Schuldner ist die Person, welche aus der jeweiligen Forderung verpflichtet wird. Demgegenüber ist Gläubiger die Person, welche aus der Forderung berechtigt ist.

2. Durchsetzbarkeit

Der Rückgabeanspruch des K gegen B aus § 604 I BGB war durchsetzbar, insbesondere war die Rückgabe dem B möglich.

Medicus nennt diesen Prüfungspunkt „Möglichkeit der Leistung“, im Palandt wird er aber ebenfalls als „Durchsetzbarkeit“ bezeichnet. Hauptsache man hat einen Prüfungspunkt für die Abgrenzung vom Verzug zur Unmöglichkeit!

³ Es reicht für den Schadensersatz wegen Verzögerung selbstredend nicht aus, dass irgendwann einmal Verzug vorgelegen hat. Vielmehr muss der Schaden gerade durch den Verzug entstanden sein.

3. Fälligkeit

Der Anspruch des K gegen B auf Zurückgabe des Autos aus § 604 I BGB war nach dem Ablauf der zwei Tage fällig.

Unter Fälligkeit versteht man den Zeitpunkt, von dem ab der Gläubiger die Leistung verlangen kann. Beachte für die Fälligkeit auch den § 271 BGB!

4. Einredefreiheit

Dem Anspruch standen keine Einreden entgegen.

Diesen Prüfungspunkt kann man – wie Medicus – auch im Rahmen der Fälligkeit prüfen. Zu den wichtigsten Einreden gehören die Einrede der Verjährung (§ 214 I BGB), die Einrede der überwindbaren Unmöglichkeit (§ 275 II, III BGB) und die Einrede des allgemeinen Zurückbehaltungsrechts (§ 273 BGB). In diesem Zusammenhang stellt sich zum einen das Problem, ob Einreden generell verzugs hindernd wirken oder ob sich der Schuldner erst darauf berufen muss. Zum anderen stellt sich dann die Frage, ob die Einrede im Falle der Erhebung zurück wirkt. Siehe zu diesen Problemkreisen: *Medicus*, SchR AT, Rdnr. 395ff.

5. Mahnung

Die Mahnung des B durch K ist laut Sachverhalt erfolgt, wäre aber aufgrund von § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich gewesen.

Die Mahnung ist die einseitige Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die fällige Leistung zu erbringen. Sie ist die wichtigste Voraussetzung für den Verzug und damit sehr prüfungsrelevant. Beachte dabei vor allem die Fälle, in denen die Mahnung entbehrlich ist (§ 286 I 2, II, III BGB)!

6. Vertretenmüssen (§ 286 IV BGB)

Nach § 286 IV BGB wird das Vertretenmüssen des B ebenso wie bei § 280 I 2 BGB widerleglich vermutet.

Es ist zwar unschön, dass das Verschulden in dieser Fallkonstellation zweimal zu prüfen ist. Das Anknüpfen an Vertretenmüssen in § 286 BGB war aber erforderlich, weil es für die anderen Verzugsfolgen außer dem Schadensersatz (siehe etwa § 287 BGB) zu prüfen ist.

Damit liegen hier auch die zusätzlichen Voraussetzungen des § 286 BGB und damit Verzug vor. Die zusätzlichen Voraussetzungen des § 280 II BGB sind erfüllt.

III. Umfang des Schadens (§§ 249ff. BGB)

K hat gegen B einen Anspruch auf Ersatz seines Verzögerungsschadens. Für dessen Inhalt und Umfang gelten die allgemeinen Vorschriften (§§ 249ff. BGB).

Danach ist der Gläubiger so zu stellen, wie er bei rechtzeitiger Leistung stehen würde. Umfasst werden alle Vermögensnachteile, die dadurch entstehen, dass der Schuldner nicht rechtzeitig erfüllt. Dazu gehören auch die hier geltend gemachten Kosten einer Ersatzbeschaffung während der Verzugszeit.

IV. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten aus §§ 280 I, II, 286 BGB.

Nacharbeit:

- **Fall 34** in: *Rumpf-Rometsch*, Die Fälle (Schuldrecht AT)
- **Zur Grundnorm des § 280:** *Medicus*, SchR AT, § 35
- **Zum Verzug:** *Medicus*, SchR AT, § 34